



ÖFFENTLICH

DN.: 2015/0143 vom 02.07.2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Bildung und Sport	01.09.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	02.09.2015	vorberatend
Stadtrat	24.09.2015	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	FB II

Beratungsgegenstand

1. Änderung der Satzung "Sportförderrichtlinien der Stadt Ochtrup"

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 7 und 14 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW Seite 878) beschließt der Rat der Stadt Ochtrup in der Sitzung am 24.09.2015 folgende 1. Änderungssatzung der Sportförderrichtlinien:

§ 1

Punkt 6.4 der Sportförderrichtlinien der Stadt Ochtrup wird wie folgt geändert:

Ein Zuschuss für Sportgeräte ist möglich unter folgenden Voraussetzungen: Vereine werden gefördert, wenn sie im Amateurbereich mindestens auf Westfalen-Ebene einer herausragenden Spiel- oder Wettkampfklasse angehören (Spitzensport). Dabei sind die Strukturen der Fachverbände und die von ihnen eingerichteten Wettkampfklassen zu berücksichtigen.

Die Art des Sportgerätes muss für den Wettkampf zwingend vorgeschrieben sein.

Der Förderhöchstbetrag in einem Kalenderjahr beträgt bei der Basisförderung 500,00 € pro Antrag und kann durch die Jugendförderung maximal 2.500,00 € pro Antrag erreichen.

Basisförderung	Jugendförderung	Maximalförderung
Bei weniger als 20 % Jugendlicher im Verein	Pro 1 % Jugendlicher bei mindestens 20 % Jugendliche	Bei einem Anteil von 40 % Jugendlicher im Verein
10 % max. 500,00 €	2 % max. 100,00 €/Prozentanteil Jugendlicher	50 % max. 2.500,00 €

Nicht gefördert werden Maßnahmen mit einer Gesamtsumme unter 1.000,00 € sowie Gebrauchsgegenstände wie Bälle, Netze, Sportbekleidung und Gegenstände, die einem ständigen Verschleiß unterliegen.

Sachdarstellung:

Dem Arbeitskreis „Sportstättenkonzept“ war es wichtig, sofern der antragstellende Verein Leistungssport betreibt, einen Zuschuss für Sportgeräte vorzusehen. Hierzu der Protokollauszug der Arbeitskreissitzung vom 18.06.2015:

„Der **Antrag des SC Arminia Ochtrup, Turnabteilung, auf Förderung eines Stufenbarrens** für die Oberberghalle wurde in der Fachausschusssitzung diskutiert. Die Verwaltung hatte vorgeschlagen, den Antrag abzulehnen, da in den Sportförderrichtlinien unter Punkt 6.4 Zuschüsse für Sportgeräte nicht vorgesehen sind. Der Ausschuss konnte sich möglicherweise eine Zuschussgewährung unter dem ggfls. neu zu schaffenden Punkt „Förderung des Leistungssports“ vorstellen. Der Antrag wurde daraufhin in den Arbeitskreis verwiesen.

Frau Müller erklärte, dass das beantragte Sportgerät bezogen auf die derzeitige Leistungsklasse der Turnabteilung des SC Arminia Grundausrüstung/Standard sei. Die Arbeitskreismitglieder sprachen sich nach intensiver Diskussion für einen Sportgerätezuschuss aus, allerdings mit betragsmäßiger Deckelung, dem Nachweis zwingender Notwendigkeit für Training/Wettkampf sowie der Bedingung, dass der Wettkampfsport des antragstellenden Vereins zumindest auf Landes- (NRW) bzw. Westfalenebene betrieben wird.“

Dem entsprechend wird von der Verwaltung die obige Formulierung für Punkt 6.4. der Sportförderrichtlinien vorgeschlagen.

Umweltrelevanz: Keine

Haushaltsrechtliche Beurteilung: Keine

Generationengerechtigkeit: Keine

Im Auftrag:

Engelmann